

Allgemeine Einkaufsbedingungen Nr. 4

der HUBER Packaging Group GmbH



§ 1 Geltungsbereich; Schriftformgebot

- (1) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Kauf- und Werklieferungsverträge und sonstigen Bestellungen und vergleichbaren Austauschverträge aller juristischer Personen und Gesellschaften unseres Konzerns. Sie gelten insbesondere für Verträge der Huber Packaging Group GmbH.
- (2) Unsere AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausschließlich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen unserer Vertragspartner Bestellungen vorbehaltlos tätigen oder Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- (3) Unsere AEB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 BGB.
- (4) Soweit es sich um laufende Geschäftsbeziehungen handelt, gelten unsere AEB auch für künftige Geschäfte, auch wenn sie nicht mehr erneut ausdrücklich vereinbart werden.
- (5) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und unserem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt, einschließlich aller Nebenabreden. Mündliche Abreden werden bei Abschluss dieses Vertrags nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages einschließlich dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Die Abänderung dieses Schriftformgebots bedarf ihrerseits der Schriftform.
- (6) Ergänzend gelten unsere technischen allgemeinen Einkaufsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung, wenn und soweit deren sachlicher Anwendungsbereich (Kauf von Maschinen, Vorrichtungen und Werkzeugen einschließlich Generalüberholungen, Umbauten usw.) eröffnet ist.
- (7) Lieferungen an uns gelten als Anerkennung unserer AEB.

§ 2 Bestellungen

- (1) Bestellungen sind für HUBER nur verbindlich sofern sie schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen.
- (2) Bestellungen werden für den Lieferanten spätestens dann verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche seit Zugang widerspricht.
- (3) Bestellungen sind bis zum Eingang einer Auftragsbestätigung des Lieferanten, spätestens binnen einer Woche nach Zugang der Bestellung beim Lieferanten, von HUBER frei widerruflich.
- (4) An Abbildungen, Zeichnungen, Filmen, Datenträgern, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen, Gegenständen und sonstigen Dokumenten behalten wir uns sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung in keiner Form zugänglich gemacht oder weitergegeben werden. Sie sind ausschließlich für die Abwicklung unserer Bestellungen zu verwenden; danach sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt werden, es sei denn, eine Vervielfältigung wäre zur Ausführung unserer Bestellung zwingend erforderlich. Etwaige Kopien sind nach Vertragsende ebenfalls zurückzugeben oder zu vernichten.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Bei den vereinbarten Preisen handelt es sich um Festpreise einschließlich aller Nebenkosten. Soweit Gegenteiliges nicht schriftlich vereinbart ist, verstehen sich die Preise als Nettopreise und schließen die Lieferung „frei Haus“ ein, ebenso die Verpackung. Kosten für die Verpackung tragen wir auch im Falle gesonderter Vereinbarung maximal bis zum

Allgemeine Einkaufsbedingungen Nr. 4

der HUBER Packaging Group GmbH



Selbstkostenpreis. Von uns zurückgegebenes Verpackungsmaterial ist uns in Höhe des verrechneten Betrags zu vergüten, es sei denn, es ist nicht weiter verwendbar.

- (2) Rechnungen, Auftragsbestätigungen und Lieferscheine können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Vertragspartner verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (3) Lieferscheine sind den Lieferungen so beizufügen, dass sie sofort greifbar sind.
- (4) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bezahlen wir Rechnungen binnen 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Unserem Vertragspartner stehen diese Rechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages nur zu, wenn diese Ansprüche gegen uns von uns anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (6) Die Abtretung von Rechten oder Ansprüchen unseres Vertragspartners gegen uns ist diesem untersagt.
- (7) Zahlungsort ist der Sitz des Verwenders.

§ 4 Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt - auch bei Versand - auf Gefahr des Vertragspartners.
- (2) Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten bzw. Liefertermine sind für unseren Vertragspartner bindend. Sind solche in der Bestellung nicht angegeben, sind die vom Vertragspartner in seiner Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeit bzw. Liefertermine für diesen bindend. Bei Nichteinhaltung kalendermäßig bestimmter oder eindeutig bestimmbarer Liefertermine tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Falle des Lieferverzugs sind wir unter den gesetzlichen Bedingungen zum Rücktritt und Schadenersatz berechtigt.
- (3) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugs Schadens in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringer Schaden entstanden ist.
- (4) Mangels gegenteiliger schriftlicher Abreden sind wir berechtigt, Bestellungen als Teillieferungen nach unseren betrieblichen Erfordernissen abzurufen. Bis zur Herstellung der bestellten Ware können wir Änderungen in Konstruktion und Ausführung verlangen, soweit diese dem Vertragspartner zumutbar ist.
- (5) Unser Vertragspartner verpflichtet sich beim Versand durch eine Speditionsfirma zur Mitteilung an diese, dass wir SLVS-Verzichtskunde sind, und wir ausdrücklich die Eindeckung einer Schadenversicherung gem. § 29.1 ADSp sowie einer Transport-Warenversicherung durch die Speditionsfirma untersagen. Berechnet uns ein Spediteur SLVS-Kosten, sind wir berechtigt, diese Kosten von der Rechnung des Vertragspartners abzuziehen.
- (6) Die Anlieferung auf Paletten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, soweit es sich nicht um europäische Tauschpaletten oder Pool-Gitterboxpaletten im Sinne der jeweils geltenden DIN- bzw. UIC-Vorschriften handelt. Mangelhafte oder schadhafte Paletten werden dem Vertragspartner belastet. Sämtliche Paletten müssen bei Eingang einen gut lesbaren Deklarationszettel tragen.
- (7) Unser Vertragspartner verpflichtet sich, uns unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, dass die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit gefährdet ist. Von seiner Haftung für eine rechtzeitige Lieferung wird er dadurch nicht befreit.
- (8) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder

Allgemeine Einkaufsbedingungen Nr. 4

der HUBER Packaging Group GmbH



bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen. Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das unterbleibende Mitwirken zu vertreten haben.

§ 5 Mängelhaftung

- (1) Wir sind verpflichtet, eingehende Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Eingang der Ware, bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Vertragspartner eingeht. Soweit zwischen uns und dem Vertragspartner besondere Qualitätssicherungssysteme vereinbart sind, gelten vorrangig deren Regelungen zu Art und Inhalt der von uns zu erfüllenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.
- (2) Soweit in diesen AEB nichts anderes vereinbart ist, stehen uns Gewährleistungsrechte im gesetzlichen Umfang zu. Die Vorlage von Zeichnungen oder die Annahme oder Bezahlung von Ware bewirkt keinesfalls den Verlust von Gewährleistungsrechten, auch wenn uns der Mangel zu diesem Zeitpunkt bekannt ist.
- (3) Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners eine Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn uns eine Nachfristsetzung unzumutbar ist, insbesondere bei Gefahr im Verzug, besonderer Eilbedürftigkeit, sowie bei Fehlschlagen der Nacherfüllung und den sonstigen gesetzlich geregelten Fällen.
- (5) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (6) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadenersatzhaftung bei unberechtigten Mängelbeseitigungsfragen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

§ 6 Lieferantenregress

- (1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Vertragspartner zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Vertragspartner benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Falls um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine Stellungnahme nicht innerhalb einer Frist von zehn Werktagen und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Vertragspartner obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Nr. 4

der HUBER Packaging Group GmbH



§ 7 Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Ersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne des Absatz 1 ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Vertragspartner - soweit möglich und zumutbar - unterrichten, und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. € pro Personenschaden / Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Vertragliches Rücktrittsrecht

Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, wie zum Beispiel Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Unfälle, kriegerische Ereignisse, behördliche Eingriffe und in Fällen höherer Gewalt die Verwendbarkeit der bestellten Ware nicht nur vorübergehend unmöglich, sinnlos oder erheblich beeinträchtigt worden ist. Vor Ausübung des Rücktrittsrechts sind beide Seiten berechtigt, einen Lieferaufschub von drei Monaten zu verlangen.

§ 9 Schutzrechte, Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen

- (1) Unser Vertragspartner steht dafür ein, dass durch die Lieferung der von uns bestellten Waren und Dienste, deren Weiterveräußerung, Verarbeitung oder sonstige bestimmungsgemäße Verwendung durch uns keinerlei Schutzrechte oder sonstigen Rechte oder Ansprüche Dritter verletzt werden. Werden wir von Dritten insoweit belangt, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns auf erstes Anfordern freizustellen, einschließlich aller unserer notwendigen Aufwendungen. Hierzu gehört auch die Abwehr drohender Ansprüche gegen uns.
- (2) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
- (3) Unser Vertragspartner ist ferner ausschließlich dafür verantwortlich und haftet uns dafür, dass alle gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen in Bezug auf die Lieferung und den Liefergegenstand, insbesondere auch im Hinblick auf dessen bestimmungsgemäße Verwendung, eingehalten werden.

§ 10 Stillschweigen

Unser Vertragspartner ist verpflichtet, über unsere Bestellungen und die gesamte Vertragsbeziehung einschließlich aller hiermit zusammenhängenden Unterlagen Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm nur nach voriger schriftlicher Zustimmung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsbeziehung Bezug zu nehmen. Diese Pflicht bleibt auch nach Abschluss des Vertrags so lange bestehen, wie wir an der Geheimhaltung ein schützenswertes Eigeninteresse haben.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Nr. 4

der HUBER Packaging Group GmbH



§ 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Das Eigentum der gelieferten Ware geht mit Übergabe an uns unmittelbar auf uns über. Qualifizierte Formen des Eigentumsvorbehalts wie beispielsweise den verlängerten Eigentumsvorbehalt erkennen wir nicht an.
- (2) An von uns dem Vertragspartner eventuell zur Verfügung gestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese ausschließlich zur Bearbeitung unserer Bestellungen einzusetzen, diese auf seine Kosten zu warten, zu pflegen, Instand zu halten, und zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Er tritt uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen diese Abtretung an.

§ 12 Erfüllungsort; Gerichtsstand; Rechtswahl

- (1) Erfüllungsort ist, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart ist, der Sitz des jeweiligen Verwenders.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle mit der Geschäftsbeziehung in Zusammenhang stehenden Ansprüche gleich welcher Art und welchen Grundes ist der Sitz des Verwenders. Es bleibt jedoch dem Verwender vorbehalten, den Vertragspartner an seinem Gerichtsstand zu verklagen. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

§ 13 Unwirksamkeit

Soweit einzelne der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand März 2014

HUBER Packaging Group GmbH
www.huber-packaging.com